



Verband kantonaler und regionaler Energieversorger
Association des distributeurs d'énergie cantonaux et régionaux
Associazione dei distributori di energia cantonali e regionali

Änderungsvorschläge zum beschleunigten Netzausbau

Stand: 09.01.2024

Inhalt

1 Einführung	2
2 Änderungsvorschläge im Energiegesetz (EnG)	2
3 Änderungen im Elektrizitätsgesetz (EleG)	6
4 Änderungen im Bundesgerichtsgesetz (BGG)	7

1. Einführung

Die Schweiz hat sich zum Ziel gesetzt, bis ins Jahr 2050 klimaneutral zu sein. Dieses Ziel will sie mit der entsprechenden Energiestrategie erreichen. Für die Reduktion des CO₂-Ausstosses und das daraus resultierende Aufkommen von Elektroautos oder Wärmepumpen soll in die Energieproduktion aus erneuerbaren Energien investiert werden. Diese Massnahmen haben alle einen Einfluss darauf, wie und wo der Strom im Stromnetz hinein- und herausfliesst. Besonders gefordert ist dabei das Verteilnetz – im Besonderen auf tieferen Netzebenen. Die Energiewende hat zur Folge, dass der Strom nicht wie bis anhin von zentralen Kraftwerken hin zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern läuft, sondern auch in die andere Richtung, wenn beispielsweise eine PV-Anlage den überschüssigen Strom ins Netz einspeist. Das Verteilnetz muss dabei für den Transport in beide Richtungen genug stark sein. Doch der dafür notwendige Ausbau ist mit Verwaltungs- sowie kosten- und zeitintensiven Hürden verbunden, welche die Energiewende bremsen. Bei Energiewende ist folglich stets an das Stromnetz mitzudenken. Neben alpinen Solaranlagen und deren Anschlussleitung soll auch die notwendige Netzverstärkung im Verteilnetz vom beschleunigten Verfahren profitieren. Denn das nicht beschleunigte Bewilligungsverfahren, die hohe bürokratische Aufwand sowie die raumplanerischen Rahmenbedingungen des Verteilnetzes könnten dazu führen, dass das Verteilnetz zum Flaschenhals der Energiewende wird. Denn nur mit einem stabilen Verteilnetz kann der Strom aus erneuerbaren Energiequellen verteilt werden.

2. Änderungsvorschläge im Energiegesetz (EnG)

Bestehendes Recht (EnG) / Mantelerlass (EnG) / Beschleunigungsvorlage (Entwurf EnG)

Energiegesetz	Vorschlag RegioGrid
Art. 12 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien (<u>bestehendes Recht</u>) ¹ Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse.	Art. 12 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien ¹ Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau <u>sowie die dadurch bedingten Netzverstärkungen</u> sind von nationalem Interesse.
Art. 12 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien (<u>gemäss Mantelerlass-Beschluss</u>) ² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Solaranlagen und Windkraftanlagen sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht. In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.	Art. 12 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien ² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Solaranlagen und Windkraftanlagen sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung <u>sowie die dadurch bedingten Netzverstärkungen</u> sind von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht. In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.
Art. 14 Bewilligungsverfahren und Begutachtungsfrist (<u>bestehendes Recht</u>) ¹ Die Kantone sehen für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasche Bewilligungsverfahren vor.	Art. 14 Bewilligungsverfahren und Begutachtungsfrist ¹ <u>Der Bund und die Kantone</u> sehen für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien <u>sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen</u> rasche Bewilligungsverfahren vor.

Art. 14a

Kantonales Plangenehmigungsverfahren bei Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse (gemäss Beschleunigungsvorlage)

¹ Die Kantone sehen für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vor. Sie sorgen dafür, dass die betroffenen Gemeinden frühzeitig in das Verfahren einbezogen werden.

³ Mit der Plangenehmigung werden:

- a. die zulässige Nutzung des Bodens festgelegt;
- b. die für den Bau, die Erweiterung oder die Erneuerung der Anlage notwendigen und in der Kompetenz der Kantone und der Gemeinden liegenden Bewilligungen und Enteignungsrechte erteilt; und
- c. die Erschliessung geregelt und die erforderlichen Installationsplätze festgelegt.

⁵ Die Plangenehmigungsbehörde entscheidet innerhalb von 180 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen

Art. 14b

Durchführung des ordentlichen Verfahrens anstelle des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens bei Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse (gemäss Beschleunigungsvorlage)

Die Plangenehmigungsbehörde nach Artikel 14a Absatz 4 kann auf Antrag der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 entscheiden, dass anstelle des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens das ordentliche Planungs- und Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird.

Art. 14c

Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- und Windenergieanlagen und Wasserkraftwerken von nationalem Interesse (gemäss Beschleunigungsvorlage)

¹ Gegen die folgenden Pläne und Entscheide ist auf kantonaler Ebene nur Beschwerde an das obere kantonale Gericht nach Artikel 86 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zulässig:

Art. 14a Kantonales Plangenehmigungsverfahren bei Solar- und Windenergieanlagen sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen von nationalem Interesse

¹ Der Bund und die Kantone sehen für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vor. Sie sorgen dafür, dass die betroffenen Gemeinden frühzeitig in das Verfahren einbezogen werden.

^{1bis} Die kantonale Leitbehörde koordiniert das Plangenehmigungsverfahren mit den für bundesrechtlich notwendige Bewilligungen zuständigen Behörden.

³ Mit der kantonalen Plangenehmigung werden:

- a. die zulässige Nutzung des Bodens festgelegt;
- b. die für den Bau, die Erweiterung oder die Erneuerung der Anlage notwendigen und in der Kompetenz der Kantone und der Gemeinden liegenden Bewilligungen und Enteignungsrechte erteilt; und
- c. die Erschliessung geregelt und die erforderlichen Installationsplätze festgelegt.
- d. die raumplanerischen Bewilligungen für die dadurch bedingten Netzverstärkungen geregelt und die erforderlichen Installationsplätze festgelegt.

⁵ Die Plangenehmigungsbehörden von Bund und der Kantone prüft die eingegangenen Gesuche umgehend auf Vollständigkeit und entscheidet nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen innerhalb von 180 Tagen über das Gesuch. nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen.

Art. 14b

Durchführung des ordentlichen Verfahrens anstelle des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens bei Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse

Die Plangenehmigungsbehörde nach Artikel 14a Absatz 4 kann führt auf Antrag der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 entscheidet, dass anstelle des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens das ordentliche Planungs- und Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird.

Art. 14c

Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- und Windenergieanlagen und Wasserkraftwerken sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen von nationalem Interesse

¹ Gegen die folgenden Pläne und Entscheide ist auf kantonaler Ebene nur Beschwerde an das obere kantonale Gericht nach Artikel 86 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zulässig:

a. Plangenehmigungen nach Artikel 14a betreffend Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen;
b. Nutzungspläne, Bewilligungs- und Konzessionsentscheide betreffend Wasserkraftwerke von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen.

a. Plangenehmigungen nach Artikel 14a betreffend Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen;
b. Nutzungspläne, Bewilligungs- und Konzessionsentscheide betreffend Wasserkraftwerke von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen.

Art. 75c

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (gemäss Beschleunigungsvorlage)
Verfahren betreffend den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... vor erster Instanz hängig sind, richten sich nach neuem Recht.

Art. 75c

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
Verfahren betreffend den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... vor erster Instanz hängig sind, richten sich nach neuem Recht.

Begründung

Die erneuerbare Stromproduktion soll im Inland stark ausgebaut werden. Das Parlament hat im Rahmen der Beratungen zum Mantelerlass eine Steigerung der erneuerbaren Stromproduktion beschlossen. Dies durch verschiedene Massnahmen unter anderem die höhere Gewichtung der Nutzinteressen von erneuerbaren Energieprojekten. Nun will der Bundesrat auch die Bewilligungsprozesse für neue Erzeugungsanlagen beschleunigen.

Auch im Netzbereich gibt es teils langwierige Bewilligungs- und Einspracheverfahren, welche den raschen Netzausbau verzögern. Eine Beschleunigung des Ausbaus der Verteilnetze ist genauso wichtig wie der beschleunigte Ausbau von Produktionskapazitäten. Die lokale Produktion passt praktisch nie zum zeitgleichen lokalen Verbrauch. Deshalb braucht es ein deutlich leistungsfähigeres und stabiles Verteilnetz, um den zusätzlich produzierten Strom zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu transportieren.

Dazu sind sowohl die Anschlussleitung vom Produktionsort an den Netzanschlusspunkt als auch das nachgelagerte Stromnetz – sei es Höchst-, Hoch-, Mittel- oder Niederspannungsnetz - erforderlich. Werden in einer Region Produktionsstandorte zusätzlich realisiert, genügen die vorhandenen Netzkapazitäten oft nicht mehr und die Netzinfrastruktur muss entsprechend ausgebaut werden. Dazu gehören beispielsweise Leitungsverstärkungen, Spannungserhöhungen, Leitungsverlegungen oder gar Leitungsneubauten sowie Verstärkungen oder gar Neubauten von Unterwerken / Unterstationen, Trafostationen und Verteilnkabinen. Wichtig ist, dass die notwendigen Anpassungen der Netzinfrastruktur für den Abtransport der Energie – sogenannte Netzverstärkungen - gleichzeitig mit dem Kraftwerk und deren Anschlussleitung in Betrieb genommen werden können. Daher müssen die Planungen, die Bewilligungen und die Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen gleichzeitig aufgenommen, gebündelt erfolgen und besser aufeinander abgestimmt werden. Dazu müssen die Bewilligungsverfahren für Produktionsanlagen und Netzinfrastruktur die gleichen Voraussetzungen haben und von den gleichen Beschleunigungsmechanismen profitieren können.

Daher ist es ausserordentlich wichtig, dass **auch dem Ausbau der Netzinfrastruktur ein nationales Interesse zukommt**.

Nur, wenn der Netzausbau auf allen Spannungs- bzw. Netzebenen und der Erzeugungsausbau ideal aufeinander abgestimmt werden, wird die Schweiz ihre ambitionierten Ziele im Bereich der sicheren Stromversorgung mit erneuerbaren Energien erreichen.

Anmerkung

- *Im Rahmen des Mantelerlasses werden u.a. auch das Raumplanungs- und Waldgesetz angepasst. In beiden Gesetzen findet sich folgende Formulierung:*
 - *Raumplanungsgesetz Art. 18c Abs. 1 (Fahne S. 110): Windenergieanlagen und ihre Erschliessungswege gelten im Wald als standortgebunden, wenn sie von nationalem Interesse sind und bereits eine strassenmässige Groberschliessung besteht. ...*
 - *Waldgesetz Art. 5bis Abs. 1 (Fahne S. 112): Windenergieanlagen und ihre Erschliessungswege gelten im Wald als standortgebunden, wenn sie von nationalem Interesse sind und für den Bau und den Betrieb der Anlagen bereits eine strassenmässige Erschliessung besteht. ...*
- *Aus den beabsichtigten Änderungen liesse sich entnehmen, dass der Gesetzgeber im weiteren Sinne durchaus Verbindungen zu Erzeugungskapazitäten unter «nationales Interesse» unterstellen kann.*
- *Was für Erschliessungswege möglich ist, sollte auch für die notwendige Netzinfrastruktur gelten.*

3. Änderungen im Elektrizitätsgesetz (EleG)

Elektrizitätsgesetz	Vorschlag RegioGrid
Art. 15d (bestehendes Recht) ³ Der Bundesrat kann einzelnen Leitungen, die nicht zum Übertragungsnetz gehören, aber mit einer Nennspannung von über 36 kV betrieben werden, ebenfalls nationales Interesse beimessen, wenn sie für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einzelner Landesteile oder national bedeutender Infrastrukturen zwingend erforderlich sind oder Produktionsanlagen von nationalem Interesse anschliessen.	Art. 15d ³ Der Bundesrat kann einzelnen Leitungen, die nicht zum Übertragungsnetz gehören, aber mit einer Nennspannung von über 36 <u>10</u> kV betrieben werden, ebenfalls nationales Interesse beimessen, wenn sie für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einzelner Landesteile oder national bedeutender Infrastrukturen zwingend erforderlich sind oder Produktionsanlagen von nationalem Interesse anschliessen.
Art. 16 (bestehendes Recht) ² Genehmigungsbehörde ist: a. das Inspektorat; b. das BFE für Anlagen, bei denen das Inspektorat Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte; c. die nach der jeweiligen Gesetzgebung zuständige Behörde für Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Eisenbahn- oder Trolleybusbetrieb dienen.	Art. 16 ² Genehmigungsbehörde ist: a. das Inspektorat; b. das BFE für Anlagen, bei denen das Inspektorat Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte; c. die nach der jeweiligen Gesetzgebung zuständige Behörde für Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Eisenbahn- oder Trolleybusbetrieb dienen.

Begründung

Erneuerbare Energien von nationalem Interesse - z.B. alpine Solaranlagen - können auch an das Mittelspannungsnetz angeschlossen werden. Demzufolge müssen auch Mittelspannungs-Netzverstärkungen für Erneuerbare von nationalem Interesse sein.

Die Übergabe der Dossiers vom ESTI an das BFE in Fällen bei denen Einsprachen nicht erledigt werden konnten ist ineffizient und führt zu einer Verlängerung der Verfahren. In der VPeA ist für diesen Fall vorgesehen, dass das ESTI einen Bericht erstellt und das BFE daraufhin das Verfahren weiterführt. Das Verfahren durch das BFE (Art. 6 VPeA) beinhaltet dabei die gleichen Verfahrensschritte, wie das vorher durchgeführte Verfahren des ESTI (Stellungnahmen, Beweisaufnahmen, Begehungen, Durchführen von Einspracheverhandlungen). Dieser doppelte Aufwand würde entfallen, wenn das ESTI für alle Fälle als Genehmigungsbehörde bezeichnet wäre.

4. Änderungen im Bundesgerichtsgesetz (BGG)

Bundesgerichtsgesetz	Vorschlag Regiogrid
Art. 107 (bestehendes Recht) ² Heisst das Bundesgericht die Beschwerde gut, so entscheidet es in der Sache selbst oder weist diese zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück. Es kann die Sache auch an die Behörde zurückweisen, die als erste Instanz entschieden hat.	Art. 107 ² Heisst das Bundesgericht die Beschwerde gut, so entscheidet es in der Sache selbst oder weist diese zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück. Es kann die Sache auch an die Behörde zurückweisen, die als erste Instanz entschieden hat. <u>Bei Entscheiden auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts betreffend die Plangenehmigung von Starkstromanlagen und Schwachstromanlagen und die Entscheide auf diesem Gebiet betreffend Enteignung der für den Bau oder Betrieb solcher Anlagen notwendigen Rechte, erfolgt die Rückweisung nur ausnahmsweise.</u>

Begründung

Wegen der Möglichkeit neuer Rekurse können Rückweisungen die Verfahrensdauer ganz erheblich verlängern. Das Bundesgericht soll daher seinen Spielraum in Bezug auf Ergänzung des Sachverhalts und in Bezug zum technischen Fachwissen nutzen und Rückweisungen möglichst vermeiden. Damit keine generelle Anpassung der Rechtspraxis erfolgt, wird die Vorgabe auf Verfahren, die die Plangenehmigung von Stark- und Schwachstromanlagen betreffen beschränkt. Die Formulierung orientiert sich an Art. 83 Buchst. w BGG. Wegen des erforderlichen Aus- und Umbaus der Verteilnetze im Zuge der Energiewende erwarten wir eine Häufung von Rechtsfragen, die bis vor Bundesgericht gelangen werden, eine Vermeidung von Rückweisungen im Rahmen der Möglichkeiten ist daher essentiell für das Gelingen der Energiewende.